

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. Januar

1967

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	1	Pfarramtliche Bedienung des Diasporaortes Mühlhausen Kreis Heidelberg	3
Verordnung:			
Verordnung zur Durchführung der kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation	2		
Bekanntmachungen:		Hinweis:	
Änderung der Kirchspiele der Kirchengemeinden Bühl und Bühlertal	3	Statistische Fragebogen des Landesverbandes evangelischer Büchereien in Baden	3

Dienstnachrichten

Entschliebungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2a Pfarrbesetz.-Gesetz):

Vikar Hansjörg Ehrke in Görwihl zum Pfarrer in Todtmoos, Vikar Eberhard Münch in Weinheim zum Pfarrer in Auenheim.

Entschliebungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

die Ernennung des Vikars Hans-Joachim Wachsmuth in Mannheim (Kreuzkirche) zum Pfarrer in Haßmersheim (Fürstlich Leiningisches Patronat).

Beauftragt:

Pfarrer Theophil Schneckenburger in Eichersheim mit der Mitverwaltung der Evang. Pfarrei Michelfeld, Pfarrer Werner Widder in Feuerbach mit der Mitverwaltung der Evang. Pfarreien Hertingen und Tannenkirch.

Ernannt:

Kirchenverwaltungssekretär Dieter Landes bei der Evang. Pflge Schönau in Heidelberg zum Kirchenverwaltungsoberssekretär.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Friedrich Gscheidlen in Mannheim-

Wallstadt auf 1. 9. 1967, Pfarrer Eduard Metzger in Pforzheim (Johannespfarre) auf 1. 10. 1967.

Gestorben:

Finanzamtman i. R. Hermann Finck, zuletzt beim Evang. Oberkirchenrat, am 3. 1. 1967.

Diensterledigungen

Görwihl, Kirchenbezirk Schopfheim
Pfarrwohnung wird frei.

Mannheim-Wallstadt, Kirchenbezirk Mannheim
Pfarrhaus wird frei.

Pforzheim, Johannespfarre, Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt
Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens 8. Februar abends schriftlich hier eingegangen sein.

Verordnung zur Durchführung der kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation

Vom 10. Januar 1967

Die Landessynode hat am 4. November 1966 das Einführungsgesetz zur kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation beschlossen (siehe VBl. 1966 S. 68). Nach § 2 dieses Gesetzes werden die folgenden Durchführungsbestimmungen erlassen:

Anmeldung zur Konfirmation

1. Die Anmeldung durch die Eltern oder deren Stellvertreter hat spätestens 6 Wochen vor Beginn der Konfirmandenunterweisung zu erfolgen. In den einzelnen Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirken sollte möglichst ein gemeinsamer Zeitpunkt vereinbart werden.
2. Vier Wochen nach Beginn der Konfirmandenunterweisung können Kinder nicht mehr zur Konfirmation angemeldet werden. Ausnahmen sind Kinder von neuzugezogenen Familien, die nachweisen, daß die Konfirmandenunterweisung am bisherigen Wohnort besucht wurde.
3. Bei Ausstellung des in Ziffer 3 Absatz 4 der Konfirmationsordnung vorgesehenen Abmelde-scheins ist § 58 Absatz 2 der Grundordnung zu beachten.
4. Für Kinder, die nicht in der Pfarr- bzw. Kirchengemeinde getauft sind, ist bei der Anmeldung ein Taufschein vorzulegen.

Zulassung zur Konfirmation

5. Über die Zulassung zur Konfirmation entscheiden gemeinsam Pfarrer und Kirchengemeinderat (Ältestenkreis), die das von ihnen aufzustellende Konfirmandenverzeichnis bis spätestens 1. Oktober dem Dekan zur Einsichtnahme und Überprüfung vorlegen. Fehlende Tauffrage können nachträglich gemeldet werden.
6. Über die Anträge auf vorzeitige Konfirmation entscheidet der Dekan. Hiergegen kann beim Evangelischen Oberkirchenrat Einspruch erhoben werden. Er entscheidet endgültig.
7. Über die Zulassung bildungsschwacher oder bildungsunfähiger oder körperlich mißgebildeter Kinder zur Konfirmation entscheiden Pfarrer und Kirchengemeinderat (Ältestenkreis), nachdem der Pfarrer über die Einzelheiten berichtet und entsprechende Vorschläge gemacht hat. Von diesen Entscheidungen ist der Dekan in Kenntnis zu setzen.
Soweit diese Kinder schulisch erfaßt sind, steht der Konfirmation und damit der Zulassung zum Abendmahl nichts im Wege. Es sind jedoch geringere Anforderungen im Umfang des Lernstoffes zu stellen.

In Heimen für geistig behinderte Kinder und ähnlichen Anstalten ist eine besondere Konfirmandenunterweisung und Einsegnung möglich.

Konfirmationsgespräch, Einsegnung der Konfirmanden

8. Der Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) beschließt, an welchem Sonntag zwischen Lätare und Rogate der Einsegnungsgottesdienst stattfindet.
9. Das Konfirmationsgespräch soll nach Möglichkeit in einem Hauptgottesdienst stattfinden. Die ganze Gemeinde ist dazu einzuladen.
10. Das Konfirmationsgespräch ist zeitlich von dem Einsegnungsgottesdienst abzusetzen, wenn nicht in ganz kleinen Gemeinden oder in Pfarreien mit mehreren Filialkirchen eine andere Lösung angezeigt erscheint.
11. Pfarrer und Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) einigen sich für den Einsegnungsgottesdienst auf eines der beiden agendarischen Formulare (Form A oder Form B — Frage oder Mahnung). Eine Vermischung beider Formen ist unstatthaft.
Der Beschluß kann im Blick auf die Konfirmanden jährlich neu gefaßt werden. Eine einheitliche Regelung innerhalb einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks ist wünschenswert.
12. Konnte ein Kind, das die Konfirmandenunterweisung besucht hat, wegen Erkrankung oder aus einem sonstigen triftigen Grund an der gemeinsamen Einsegnung nicht teilnehmen, so kann es nachträglich in einem Gottesdienst im Beisein der Ältesten eingesegnet werden.
13. Es ist guter Brauch, den Konfirmanden einen Konfirmationsschein mit dem Denkspruch zu überreichen.
14. Nach der Einsegnung ist vom zuständigen Pfarrer im Konfirmandenverzeichnis unterschriftlich zu beurkunden, an welchem Tag und von wem die im Verzeichnis aufgeführten Kinder konfirmiert wurden. Der Konfirmandenspruch ist einzutragen.
Hat ein im Konfirmandenverzeichnis eingetragenes Kind an der Konfirmandenunterweisung teilgenommen, ist aber anderswo oder gar nicht eingesegnet worden, so ist dies zu vermerken. Hat ein Kind die Konfirmandenunterweisung nicht an Ort der Einsegnung besucht, so ist in einer Anmerkung festzuhalten, wo und durch wen die Unterweisung erfolgt ist.
Wird in der Registratur des Pfarramts ein besonderes Konfirmandenbuch geführt, so sind auch in ihm diese Einträge zu machen.

Abendmahl der Konfirmierten

15. Das Abendmahl der Konfirmierten wird entweder mit der Einsegnung verbunden oder folgt an einem der nächsten Sonn- oder Feiertage nach.

Christenlehre

16. Die Abhaltung der Christenlehre ist Sache des Gemeindepfarrers (Konfirmators).
17. Die zur Christenlehre Verpflichteten sind in einem besonderen Verzeichnis zu führen. Die Teilnahme ist regelmäßig zu überprüfen. Beim

Umzug der Pflichtigen ist das zuständige Pfarramt zu benachrichtigen.

18. Eine Herabsetzung der ortsüblichen Zahl der Jahrgänge, eine Verlegung der Christenlehre auf einen Wochentag oder eine andere Abweichung von der Ordnung darf der Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) nur vornehmen, wenn dies der Evangelische Oberkirchenrat nach Stellungnahme des Bezirkskirchenrats genehmigt hat.

Karlsruhe, den 10. Januar 1967

Evangelischer Oberkirchenrat
Kühlewein

Bekanntmachungen

OKR. 3. 1. 1967
Az. 10/0—175

Änderung der Kirchspiele der Evang. Kirchengemein- den Bühl und Bühlertal

Die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Ottersweier, die als kirchlicher Nebenort zum Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Bühl gehörte, wurde auf Antrag der beteiligten Kirchengemeinderäte mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. Mai 1965 aus diesem Kirchspiel aus- und in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Bühlertal eingegliedert.

OKR. 10. 1. 1967
Az. 20/1 — 18536

Pfarramtliche Bedienung des Diasporaortes Mühlhausen Kreis Heidelberg

Der bisher vom Evang. Pfarramt Eichtersheim versorgte Diasporaort Mühlhausen Kr. Heidelberg wird mit sofortiger Wirkung dem Evang. Pfarramt Tairnbach zur Bedienung zugewiesen.

Hinweis

Der Landesverband evangelischer Büchereien in Baden hat im November 1966 an die ihm angeschlossenen Büchereien **statistische Fragebogen** verschickt mit der Bitte, diese an ihn **bis zum 31. Januar 1967** zurückzureichen. Eine möglichst genaue

statistische Übersicht über die Büchereiarbeit ist in erster Linie für die Kirchengemeinderäte, dann aber auch für die Kirchenleitung wichtig. Sie ist die Voraussetzung für Zuschüsse und Beihilfen, die von der Landeskirche oder von staatlicher Stelle bewilligt werden sollen. Für das Statistische Jahrbuch und andere Werke der Fachliteratur, in denen statistische Angaben über alle Büchereien, sowohl die kommunalen wie die konfessionellen, gemacht werden, bilden diese Fragebogen die Grundlage.

Wir bitten deshalb, dem Landesverband evangelischer Büchereien in Baden diese statistischen Angaben rechtzeitig einreichen zu wollen.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr und 15.30 — 17 Uhr

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.

